### Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF). Vom 23. September 2005.

(GVBI. LSA S. 640)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2015 (GVBI. LSA S. 445).

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBI. LSA S. 540, 545) und Nummer 181 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBI. LSA S. 130, 147), wird verordnet:

# § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren, die im Einsatz- und Führungsdienst, im Technischen Dienst, in der Nachwuchsarbeit oder als Fachberaterin oder Fachberater für Freiwillige Feuerwehren tätig sind.

# § 2 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

Die Aufnahme in die Feuerwehr ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Gleichzeitig hat die Bewerberin oder der Bewerber den Träger der Feuerwehr über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben können, zu informieren. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Feuerwehr. Der Bescheid bedarf der Schriftform. Vor der Entscheidung ist der Wehrleiterin oder dem Wehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

# § 3 Funktionen, Voraussetzungen und Dienstgrade

(1) Auf Vorschlag der Wehrleiterin oder des Wehrleiters kann jedem Mitglied im Einsatzdienst (einschließlich Technischem Dienst und Führungsdienst) und in der Nachwuchsarbeit durch den Träger der Feuerwehr eine Funktion übertragen und der damit verbundene Dienstgrad gemäß **Anlage** verliehen werden, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist<sup>1</sup> sowie die Eignung und die Befähigung nach dieser Verordnung vorliegen. Vor der Übertragung einer Funktion ab Gruppenführerin oder Gruppenführer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> zu besetzende Funktionen enthält der vom Träger des Brandschutzes bestätigte Brandschutzbedarfsplan

aufwärts ist die Aufsichtsbehörde anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung einer Funktion oder Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.

- (2) Die Befähigung zur Ausübung einer Funktion in der Feuerwehr liegt vor, wenn das Mitglied für diese Funktion gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren" (FwDV 2) und der Anlage zu dieser Verordnung erfolgreich ausgebildet wurde. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Besetzungen von Funktionen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren".
- (3) Nachgewiesene Ausbildungsgänge anderer Feuerwehrschulen können anerkannt werden, sofern sie dieser Verordnung und der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 29. Februar 2000 (GVBI. LSA S. 140), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 4. November 2014 (GVBI. LSA S. 425), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- (4) Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nur berufen werden, wer den Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:
  - 1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
  - 2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
  - 3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Für die Befähigung zur Ausübung der Funktion sowie die Besetzung gelten im Übrigen die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren", insbesondere Teil I Nr. 1.5. Gleiches gilt für die Befähigung zur Ausübung und Besetzung der stellvertretenden Funktion.

- (5) Die Funktion Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart kann persönlich geeigneten Mitgliedern übertragen werden, die die Truppführerausbildung und den Lehrgang zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (6) Jugendliche können nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters mit der Truppmannausbildung beginnen. Sie leisten keinen Einsatzdienst. Ausbildungsabschnitte, die als Bestandteil der Vorbereitung auf das Ablegen

der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr durchlaufen wurden und die mit den Inhalten der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren", Teil II – Musterausbildungspläne - Nummer 2.1.1 übereinstimmen und nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, können auf die Truppmannausbildung Teil 1 angerechnet werden.

- (7) Wer das 16. Lebensjahr vollendet und die Truppmannausbildung noch nicht erfolgreich absolviert hat, kann zur Feuerwehrfrau-Anwärterin oder zum Feuerwehrmann-Anwärter ernannt werden.
- (8) Die Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu durchlaufen. Das gilt nicht für die Dienstgrade Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann und Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister. Die Verleihung des nächsthöheren Dienstgrades kann frühestens nach Ablauf eines Jahres und frühestens entsprechend den zeitlichen Festlegungen in der Anlage erfolgen. Wird eine Funktion übertragen, und ist die unmittelbare Verleihung des zugeordneten Dienstgrades nicht zulässig, können die zu durchlaufenden Dienstgrade unter Beachtung der Wartefrist nach Satz 3 verliehen werden.

#### § 4

### Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden

- (1) Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden und deren Stellvertretende müssen die Lehrgänge "Verbandsführer" und "Einführung in die Stabsarbeit" erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Für Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden und deren Stellvertretende gilt § 3 Abs. 2, 3 und 8 entsprechend. Der Einsatz in Funktionen und die Verleihung von Dienstgraden erfolgen durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Behörde; dies gilt im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde auch für die Führungskräfte in den Einheiten nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Brandschutzgesetzes.

#### § 5

### Fachberaterinnen und Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können als Fachberaterinnen oder Fachberater in die Feuerwehr aufgenommen werden. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung.
- (2) Fachberaterinnen und Fachberater beraten und unterstützen insbesondere bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen sowie bei der Alarm- und Einsatzplanung. Bei

Übungen und im Einsatz beraten und unterstützen sie die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter.

§ 6

## Ausscheiden aus dem Einsatz-, Führungs- oder Technischen Dienst / Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Gründe für das Ausscheiden sind:
  - 1. dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
  - 2. das Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes,
  - 3. Ausscheiden auf eigenen Wunsch,
  - 4. Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
  - 5. Ausschluss aus der Feuerwehr.

Der Träger der Feuerwehr stellt das Ausscheiden aus dem Einsatz-, Führungs- oder Technischen Dienst fest.

- (2) Wer aus den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") weiterführen.
- (3) Liegen gesundheitliche Einschränkungen vor, die dauerhaften Einfluss auf die körperliche oder fachliche Eignung für die Ausübung der Funktionen haben und einen Grund für das Ausscheiden gemäß Absatz 1 Nr. 1 darstellen können, so hat das Mitglied unverzüglich die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zu informieren.
- (4) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden bei:
  - 1. rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
  - 2. fortgesetzter nachlässiger Dienstausübung oder
  - 3. erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
- (5) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger der Feuerwehr. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
- (6) Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

§ 7

### **Abberufung**

Im Einsatzdienst tätige Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren in Aufsichtsbehörden können auf eigenen Antrag oder bei Vorliegen weiterer Gründe von ihrer Funktion abberufen werden. § 6 Abs. 1, 2 und 6 gilt entsprechend.

### § 8 Überleitungsvorschriften

Aufgrund der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 5. Oktober 1999 (GVBI. LSA S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2002 (GVBI. LSA S. 264), rechtmäßig übertragene Funktionen und verliehene Dienstgrade bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

# § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Wieder-In-Kraftsetzung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 5. November 2004 (GVBI. LSA S. 772) und die in deren § 1 genannten Vorschriften außer Kraft.

Magdeburg, den 23. September 2005

Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt Jeziorsky

( zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

Funktionen, Voraussetzungen und Dienstgrade für im Einsatz- und Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und in Aufsichtsbehörden

Teil 1 Einsatz- und Führungsdienst

mindestens ein Jahr Dienst in Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossener Lehrgang "Technische Hilfeleistung"  Zc mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC- Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  Gruppenführerin oder Gruppenführer  Tenktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Gruppenführerin oder Gruppenführerin oder Gruppenführerin oder Gruppenführerin Tuppführerin oder Truppführer Und abgeschlossene Gruppenführerausbildung  mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an	Nr.	Funktion	Voraussetzungen	Dienstgrad
"Sprechfunker" und abgeschlossene Atemschutzgeräteträgerausbildung¹  2a Truppführerin oder Truppführer abgeschlossene Truppführer abgeschlossene Truppführer und abgeschlossene Truppführer und abgeschlossene Truppführer und abgeschlossene Lehrgang "Technische Hilfeleistung"  2c mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung"  2c mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer Under Truppführer Under Truppführer Under Truppführer Under Truppführer Und abgeschlossene Eruppführer Und abgeschlossene Under Truppführer Und abgeschlossene Under Truppführer Und abgeschlossene Under Truppführer Und abgeschlossene Under Truppführer Und abgeschlossene Under Unde	1	Truppfrau	abgeschlossene Truppmannausbildung,	Feuerwehrfrau
Atemschutzgeräteträgerausbildung¹  2a Truppführerin oder Truppfrau oder Truppfrau oder Truppführerausbildung oder Truppführer abgeschlossene Truppführerausbildung Oberfeuerwehrmann mindestens ein Jahr Dienst in Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossener Lehrgang "Technische Hilfeleistung"  2c mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossener Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführerin oder Truppführer Under Truppführer Under Truppführerin oder Truppführer Under Truppführerin oder Truppführer Under Truppführerin oder Truppführer Und abgeschlossene Under Undestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführer Und abgeschlossene Under Unde		oder Truppmann	abgeschlossener Lehrgang	oder
Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Teuppführer und abgeschlossene Lehrgang "Technische Hilfeleistung"  Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Truppführerin oder Erster Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrfrau oder Truppführerin ode			"Sprechfunker" und abgeschlossene	Feuerwehrmann
oder Truppführer  abgeschlossene Truppführerausbildung  mindestens ein Jahr Dienst in Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossener Lehrgang "Technische Hilfeleistung"  mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC- Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  3a Gruppenführerin oder Gruppenführer  Gruppenführer  3b  Truppfrau oder Truppführerin abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC- Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer  Gruppenführer und abgeschlossene Gruppenführerausbildung  mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an			Atemschutzgeräteträgerausbildung <sup>1</sup>	
Truppführer  abgeschlossene Truppführerausbildung  mindestens ein Jahr Dienst in  Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossener Lehrgang "Technische Hilfeleistung"  mindestens drei Jahre Dienst in  Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC- Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  Gruppenführer  mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer Gruppenführer  Gruppenführer  Technische Hilfeleistung und ABC- Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  Gruppenführer und abgeschlossene Gruppenführerausbildung  mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an	2a	Truppführerin	mindestens ein Jahr Dienst in Funktion	Oberfeuerwehrfrau
mindestens ein Jahr Dienst in Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossener Lehrgang "Technische Hilfeleistung"  Zc mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC- Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  Gruppenführerin oder Gruppenführer  Tenktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Gruppenführerin oder Gruppenführer  Tenktion Truppführerin oder Truppführer Und abgeschlossene Gruppenführerausbildung  mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an		oder	Truppfrau oder Truppmann und	oder
Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossener Lehrgang "Technische Hilfeleistung"  2c mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Gruppenführer und abgeschlossene Gruppenführer und abgeschlossene Gruppenführerausbildung  3b mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an		Truppführer	abgeschlossene Truppführerausbildung	Oberfeuerwehrmann
abgeschlossener Lehrgang "Technische Hilfeleistung"  2c mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC-Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer mindestens drei Jahre Dienst in oder Gruppenführer und abgeschlossene Gruppenführerin oder Truppführerin oder Truppführerin oder Truppführerin oder Gruppenführerin Gruppenführerin oder Gruppenführerin oder Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an	2b		mindestens ein Jahr Dienst in	Hauptfeuerwehrfrau
Hilfeleistung"  mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC- Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  3a Gruppenführerin oder Funktion Truppführerin oder Truppführer Gruppenführer  Gruppenführer  3b mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an			Truppführerin oder Truppführer und	oder
mindestens drei Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC- Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  3a Gruppenführerin oder Truppführerin oder Gruppenführer  3b mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführer in Gruppenführer und mindestens tin Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an			abgeschlossener Lehrgang "Technische	Hauptfeuerwehrmann
Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC- Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  3a Gruppenführerin mindestens drei Jahre Dienst in Gruppenführer und abgeschlossene Gruppenführer und abgeschlossene Gruppenführerausbildung  3b mindestens fünf Jahre Dienst in Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an			Hilfeleistung"	
und abgeschlossene Lehrgänge Technische Hilfeleistung und ABC- Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  Gruppenführer  Technische Hilfeleistung und ABC- Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  Funktion Truppführerin oder Truppführer Und abgeschlossene Gruppenführerausbildung  Technische Hilfeleistung und ABC- Hauptfeuerwehrman  Löschmeisterin oder Löschmeister  Oberlöschmeisterin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an	2c		mindestens drei Jahre Dienst in	Erste
Technische Hilfeleistung und ABC- Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  3a Gruppenführerin mindestens drei Jahre Dienst in oder Funktion Truppführerin oder Truppführer Gruppenführer und abgeschlossene Gruppenführerausbildung  3b mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an			Funktion Truppführerin oder Truppführer	Hauptfeuerwehrfrau
Einsatz², oder mindestens 20 Jahre Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  3a Gruppenführerin oder Gruppenführer  Gruppenführer  3b mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Truppführerin oder Gruppenführerausbildung  mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an			und abgeschlossene Lehrgänge	oder Erster
Dienst in der Funktion Truppführerin oder Truppführer  3a Gruppenführerin oder Funktion Truppführer Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Gruppenführerausbildung  3b mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Oberlöschmeister Stunden nachgewiesene Teilnahme an			Technische Hilfeleistung und ABC-	Hauptfeuerwehrmann <sup>3</sup>
oder Truppführer  3a Gruppenführerin oder Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Gruppenführer Gruppenführerausbildung  3b mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an			Einsatz <sup>2</sup> , oder mindestens 20 Jahre	
3a Gruppenführerin oder Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Gruppenführerausbildung  3b mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an Löschmeisterin Der Löschmeisterin oder Oberlöschmeisterin Oder Oberlöschmeister			Dienst in der Funktion Truppführerin	
oder Gruppenführer  Gruppenführer  3b  mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Stunden nachgewiesene Teilnahme an			oder Truppführer	
Gruppenführer und abgeschlossene Löschmeister  3b mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Oberlöschmeister Stunden nachgewiesene Teilnahme an	3a	Gruppenführerin	mindestens drei Jahre Dienst in	Löschmeisterin
Gruppenführerausbildung  mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Oberlöschmeister Oberlöschmeister Stunden nachgewiesene Teilnahme an		oder	Funktion Truppführerin oder Truppführer	oder
mindestens fünf Jahre Dienst in Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Oberlöschmeister Stunden nachgewiesene Teilnahme an		Gruppenführer	und abgeschlossene	Löschmeister
Funktion Gruppenführerin oder Gruppenführer und mindestens 40 Oberlöschmeister Stunden nachgewiesene Teilnahme an			Gruppenführerausbildung	
Gruppenführer und mindestens 40 Oberlöschmeister Stunden nachgewiesene Teilnahme an	3b	1	mindestens fünf Jahre Dienst in	Oberlöschmeisterin
Stunden nachgewiesene Teilnahme an			Funktion Gruppenführerin oder	oder
			Gruppenführer und mindestens 40	Oberlöschmeister
			Stunden nachgewiesene Teilnahme an	
anerkannten funktionstypischen			anerkannten funktionstypischen	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> sofern keine gesundheitlichen Gründe entgegen stehen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gilt nur für erforderliche Fachkräfte in Feuerwehren, die in ABC-Einheiten gemäß Brandschutzbedarfsplan mitwirken.
<sup>3</sup> Dieser Dienstgrad muss nicht durchlaufen werden.

	Fortbildungslehrgängen	
3c	mindestens 15 Jahre in Funktion	Hauptlöschmeisterin
	Gruppenführerin oder Gruppenführer	oder
		Hauptlöschmeister <sup>4</sup>

<sup>4</sup> Dieser Dienstgrad muss nicht durchlaufen werden.

4a	Zugführerin	mindestens drei Jahre Dienst in	Brandmeisterin
	oder	Funktion Gruppenführerin oder	oder
	Zugführer	Gruppenführer und abgeschlossene	Brandmeister
		Zugführerausbildung	
4b		mindestens fünf Jahre Dienst in	Oberbrandmeisterin
		Funktion Zugführerin oder Zugführer	oder
		und mindestens 40 h nachgewiesene	Oberbrandmeister
		Teilnahme an anerkannten	
		funktionstypischen	
		Fortbildungslehrgängen	
5a	Verbandsführerin	mindestens drei Jahre Dienst in	Oberbrandmeisterin
	oder	Funktion Zugführerin oder Zugführer	oder
	Verbandsführer	und abgeschlossener Lehrgang	Oberbrandmeister
		Verbandsführer und Einsatz als	
		Verbandsführerin oder Verbandsführer	
5b		mindestens fünf Jahre Dienst in	Hauptbrandmeisterin
		Funktion Verbandsführerin oder	oder
		Verbandsführer und mindestens 40 h	Hauptbrandmeister
		nachgewiesene Teilnahme an	
		anerkannten funktionstypischen	
		Fortbildungslehrgängen	

Nr.	Funktion	Voraussetzungen	Dienstgrad
zeitlich	befristete Führungsfunktionen:	<u> </u>	
6a	Stellvertretende Ortswehrleiterin	ein Jahr Dienst in	Hauptlöschmeisterin
	oder stellvertretender	mindestens Funktion	oder
	Ortswehrleiter einer	Gruppenführerin oder	Hauptlöschmeister
	Ortsfeuerwehr, deren	Gruppenführer und	
	Ausstattung für den Einsatz bis	abgeschlossener	
	zur Stärke einer Gruppe	Lehrgang "Leiter einer	
	vorgesehen ist.	Feuerwehr"	
6b	Ortswehrleiterin oder	ein Jahr Dienst in	Brandmeisterin
	Ortswehrleiter einer	mindestens Funktion	oder
	Ortsfeuerwehr, deren	Gruppenführerin oder	Brandmeister
	Ausstattung für den Einsatz bis	Gruppenführer und	
	zur Stärke einer Gruppe	abgeschlossener	
	vorgesehen ist.	Lehrgang "Leiter einer	
		Feuerwehr"	
7a	Stellvertretende Ortswehrleiterin	ein Jahr Dienst in	Brandmeisterin
	oder stellvertretender	Funktion Zugführerin oder	oder
	Ortswehrleiter einer	Zugführer und	Brandmeister
	Ortsfeuerwehr, deren	abgeschlossener	
	Ausstattung für den Einsatz bis	Lehrgang "Leiter einer	
	zur Stärke eines erweiterten	Feuerwehr"	
	Zuges vorgesehen ist.		
7b	Ortswehrleiterin oder	ein Jahr Dienst in	Oberbrandmeisterin
	Ortswehrleiter einer	mindestens Funktion	oder
	Ortsfeuerwehr, deren	Zugführerin oder	Oberbrandmeister
	Ausstattung für den Einsatz bis	Zugführer und	
	zur Stärke eines erweiterten	abgeschlossener	
	Zuges vorgesehen ist.	Lehrgang "Leiter einer	
		Feuerwehr"	
8a	Stellvertretende Ortswehrleiterin	ein Jahr Dienst in	Oberbrandmeisterin
	oder stellvertretender	Funktion Verbandsführerin	oder
	Ortswehrleiter einer	oder Verbandsführer und	Oberbrandmeister
	Ortsfeuerwehr, deren	abgeschlossener	
	Ausstattung für den Einsatz von	Lehrgang "Leiter einer	
	mehr als einem erweiterten Zug	Feuerwehr"	
	vorgesehen ist.		
8b	Ortswehrleiterin oder	ein Jahr Dienst in	Hauptbrandmeisterin
	Ortswehrleiter einer	Funktion Verbandsführerin	oder
			<u> </u>

	Ortsfeuerwehr, deren	oder Verbandsführer und	Hauptbrandmeister
	Ausstattung für den Einsatz von	abgeschlossener	
	mehr als einem erweiterten Zug	Lehrgang "Leiter einer	
	vorgesehen ist.	Feuerwehr"	
9a	Stellvertretende	ein Jahr Dienst in	Hauptbrandmeisterin
	Gemeindewehrleiterin oder	Funktion Verbandsführerin	oder
	stellvertretender	oder Verbandsführer und	Hauptbrandmeister
	Gemeindewehrleiter oder	abgeschlossener	
	Stellvertretende Stadtwehrleiterin	Lehrgang "Leiter einer	
	oder stellvertretender	Feuerwehr"	
	Stadtwehrleiter <sup>5</sup>		
9b	Gemeindewehrleiterin oder	ein Jahr Dienst in der	Brandinspektorin
	Gemeindewehrleiter oder	Funktion Verbandsführerin	oder
	Stadtwehrleiterin oder	oder Verbandsführer und	Brandinspektor
	Stadtwehrleiter <sup>6</sup>	abgeschlossener	
		Lehrgang "Leiter einer	
		Feuerwehr"	

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> In Gemeinden mit Stadtrecht. <sup>6</sup> In Gemeinden mit Stadtrecht.

10	Abschnittsleiterin oder	fünf Jahre Dienst in der Funktion	Oberbrandinspektorin
	Abschnittsleiter	Verbandsführerin oder Verbandsführer	oder
	oder	und abgeschlossener Lehrgang "Leiter	Oberbrandinspektor
	stellvertretende	einer Feuerwehr"	
	Kreisbrandmeisterin		
	oder stellvertretender		
	Kreisbrandmeister		
11	Kreisbrandmeisterin	fünf Jahre Dienst in der Funktion	Hauptbrandinspektorin
	oder Kreisbrandmeister	Verbandsführerin oder Verbandsführer	oder
	oder	und abgeschlossener Lehrgang "Leiter	Hauptbrandinspektor
	stellvertretende	einer Feuerwehr"	
	Landesbrandmeisterin		
	oder stellvertretender		
	Landesbrandmeister		
	oder		
	Landesbrandmeisterin		
	oder		
	Landesbrandmeister		
	•		

Teil 2

Technischer Dienst

Oder   Maschinist   Dienst in Funktion   Atemschutzgerätewart   Atemschutzgerätewart   Atemschutzgerätewart   Atemschutzgerätewart   Atemschutzgerätewart   Atemschutzgerätewart   Atemschutzgerätewart   Oder   Atemschutzgerätewart   Atemschutzgerätewart   Oder   Atemschutzge	r. Fu	unktion	Voraussetzungen	Dienstgrad
Maschinist abgeschlossene Maschinistenausbildung zehn Jahre Dienst in Funktion Maschinistenausbildung zehn Jahre Dienst in Funktion Maschinistund mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung Erster Hauptfeuerwe oder Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Paber Atemschutzgerätewart Oder Oder Atemschutzgerätewart Oder Atemschutzgerätewart Oder Oder Atemschutzgerätewart Oder Atemschutzgerätewart Oder Oder Atemschutzgerätewart Oder Oder Atemschutzgerätewart Oder Oder Oder Oder Oder Oder Oder Oder	1a M	Maschinistin	ein Jahr Dienst in Funktion	Hauptfeuerwehrfrau
Maschinistenausbildung   Zehn Jahre Dienst in Funktion   Erste   Hauptfeuerwe   der   Hauptfeuerwe   Hauptfeu	oc	der	Truppführerin oder Truppführer und	oder
Zehn Jahre Dienst in Funktion   Erste   Hauptfeuerwe   oder   funktionstypische Fortbildung   Erster   Hauptfeuerwe   oder   funktionstypische Fortbildung   Erster   Hauptfeuerwe   oder   funktionstypische Fortbildung   Erster   Hauptfeuerwe   oder   Erster   Hauptfeuerwe   Oder   Atemschutzgerätewartin oder   Atemschutzgerätewartin oder   Atemschutzgerätewartin oder   Atemschutzgerätewart und mindestens   20 h nachgewiesene funktionstypische   Fortbildung   Oder   Truppführer und   Oder   Truppführer und   Oder   Truppführerin oder Truppführer und   Oder   Truppführerin oder Truppführer und   Oder   Hauptfeuerwe   Oder   Erster   Hauptfeuerwe   Oder   Erste	M	/laschinist	abgeschlossene	Hauptfeuerwehrmann
Maschinistin oder Maschinist und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  2a Atemschutzgerätewart in oder Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Pauptfeuerwe Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Pauptfeuerwe Atemschutzgerätewart Pauptfeuerwe Atemschutzgerätewart Pauptfeuerwe Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart Dienst in Funktion Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewart ein Jahr Dienst in Funktion Hauptfeuerwe oder Erster Hoder Gerätewart oder Truppführer und oder Hauptfeuerwe oder Erster Hoder Gerätewart Dienst in Funktion Hauptfeuerwe oder Erster Hoder Gerätewart Dienst in Funktion Erste Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe			Maschinistenausbildung	
mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  2a Atemschutzgerätewart in oder Atemschutzgerätewart  2b Atemschutzgerätewart  2b Atemschutzgerätewart  2b Atemschutzgerätewart  2b Atemschutzgerätewart  2c Zehn Jahre Dienst in Funktion  Atemschutzgerätewart  2c Atemschutzgerätewart  2d Atemschutzgerätewart  2der Atemschutzgerätewart und mindestens  20 h nachgewiesene funktionstypische  Fortbildung  3a Gerätewarti  3b Atemschutzgerätewart  2der Atemschutzgerätewart  3der Atemschutzgerätewart  4der Atemschutzgerät	1b		zehn Jahre Dienst in Funktion	Erste
funktionstypische Fortbildung  Erster Hauptfeuerwe in oder Atemschutzgerätewart in oder Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewartin oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewartin oder Truppführer und oder Atemschutzgerätewart in Funktion Hauptfeuerwe oder Gerätewart Atemschutzgerätewart in Oder Atemschutzgerätewart in Oder Hauptfeuerwe oder Atemschutzgerätewart in			Maschinistin oder Maschinist und	Hauptfeuerwehrfrau
Atemschutzgerätewart in oder Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewart Atemschutzgerätewartausbildung Fünf Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewarti oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewarti oder Truppführer und abgeschlossene Gerätewartausbildung Hauptfeuerwe oder Gerätewart oder Gerätewartin oder Gerätewart Hauptfeuerwe oder Erste Hauptfeuerwe oder Erste Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe			mindestens 20 h nachgewiesene	oder
Atemschutzgerätewart in oder			funktionstypische Fortbildung	Erster
in oder Atemschutzgerätewart  2b  Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Atemschutzgeräteträgerausbildung und abgeschlossene Atemschutzgerätewartausbildung  fünf Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart  2c  Zehn Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewart  3b  Gerätewart  Gerätewart  Gerätewart  Gerätewart  Erste Hauptfeuerwe  dder Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Gerätewartausbildung  fünf Jahre Dienst in Funktion  Gerätewartin oder Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Hauptfeuerwe oder Erste Hauptfeuerwe oder Erste Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe				Hauptfeuerwehrmann
Atemschutzgerätewart abgeschlossene Atemschutzgeräteträgerausbildung und abgeschlossene Atemschutzgerätewartausbildung  2b	2a At	temschutzgerätewart	ein Jahr Dienst in Funktion	Hauptfeuerwehrfrau
Atemschutzgeräteträgerausbildung und abgeschlossene Atemschutzgerätewartausbildung  fünf Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewart Oder Atemschutzgerätewart Oder Erster Hauptfeuerwe zehn Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewartin Oder Gerätewart Gerätewart  3b  Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  Fortbildung  Finf Jahre Dienst in Funktion Abgeschlossene Gerätewartausbildung Auptfeuerwe Oder Gerätewartin Gerätewartin oder Gerätewart Hauptfeuerwe Oder Erster Hauptfeuerwe Oder Erster Hauptfeuerwe	in	n oder	Truppführerin oder Truppführer und	oder
abgeschlossene Atemschutzgerätewartausbildung  fünf Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart  zehn Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewart  zehn Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewartin oder Gerätewart  3b Fünf Jahre Dienst in Funktion Gerätewart abgeschlossene Gerätewartausbildung Fünf Jahre Dienst in Funktion Gerätewart  Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe	At	temschutzgerätewart	abgeschlossene	Hauptfeuerwehrmann
Atemschutzgerätewartausbildung fünf Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart Oder Erster Hauptfeuerwe zehn Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewartin oder Gerätewart Gerätewart  3b  Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  ein Jahr Dienst in Funktion Atemschutzgerätewart und mindestens A			Atemschutzgeräteträgerausbildung und	
fünf Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart  2c  zehn Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewartin oder Gerätewart  3b  Gerätewart  Gerätewart  Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe			abgeschlossene	
Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewart oder Erster Hauptfeuerwe  zehn Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewartin oder Oder Gerätewart  Gerätewart  3b  Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  Ein Jahr Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Gerätewartausbildung  Finf Jahre Dienst in Funktion Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe			Atemschutzgerätewartausbildung	
Atemschutzgerätewart oder Erster Hauptfeuerwe zehn Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung ein Jahr Dienst in Funktion Hauptfeuerwe oder Truppführerin oder Truppführer und oder Gerätewart abgeschlossene Gerätewart ausbildung Fünf Jahre Dienst in Funktion Erste Gerätewartin oder Gerätewart Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe	2b		fünf Jahre Dienst in Funktion	Erste
Zehn Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewartin oder Gerätewart  3b Fünf Jahre Dienst in Funktion Gerätewart  6 Gerätewart  7 Dienst in Funktion 6 Gerätewart  8 Gerätewart  9 Gerätewart  1 Hauptfeuerwe 1 Hauptfeuerwe 1 Hauptfeuerwe 1 Hauptfeuerwe 1 Gerätewart  1 Hauptfeuerwe 1 Hauptfeuerwe 1 Hauptfeuerwe 1 Hauptfeuerwe			Atemschutzgerätewartin oder	Hauptfeuerwehrfrau
Zehn Jahre Dienst in Funktion   Löschmeisteri			Atemschutzgerätewart	oder
zehn Jahre Dienst in Funktion Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewartin oder Gerätewart  3b Fünf Jahre Dienst in Funktion Gerätewart  Gerätewart  Gerätewart  Gerätewart  Gerätewart  Gerätewart  Gerätewart  Gerätewart  Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Hauptfeuerwe oder  Erster  Hauptfeuerwe				Erster
Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewartin oder Gerätewart  3b Funktion Gerätewart  Gerätewart  Gerätewart  Gerätewart  Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  ein Jahr Dienst in Funktion Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Gerätewartausbildung  Fünf Jahre Dienst in Funktion Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe				Hauptfeuerwehrmann
Atemschutzgerätewart und mindestens 20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewartin oder Truppführerin oder Truppführer und Gerätewart abgeschlossene Gerätewartausbildung Hauptfeuerwe fünf Jahre Dienst in Funktion Gerätewart Hauptfeuerwe oder Gerätewartin oder Gerätewart Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe	2c		zehn Jahre Dienst in Funktion	Löschmeisterin
20 h nachgewiesene funktionstypische Fortbildung  3a Gerätewartin ein Jahr Dienst in Funktion Hauptfeuerwe oder Gerätewart abgeschlossene Gerätewartausbildung Hauptfeuerwe fünf Jahre Dienst in Funktion Erste Gerätewartin oder Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe			Atemschutzgerätewartin oder	oder
Fortbildung  3a Gerätewartin ein Jahr Dienst in Funktion Hauptfeuerwe oder Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Gerätewartausbildung Hauptfeuerwe fünf Jahre Dienst in Funktion Erste Gerätewartin oder Gerätewart Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe			Atemschutzgerätewart und mindestens	Löschmeister
3a Gerätewartin oder Dienst in Funktion Truppführer und oder Gerätewart abgeschlossene Gerätewartausbildung Hauptfeuerwe fünf Jahre Dienst in Funktion Erste Gerätewartin oder Gerätewart Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe			20 h nachgewiesene funktionstypische	
oder Gerätewart  Truppführerin oder Truppführer und abgeschlossene Gerätewartausbildung  Fünf Jahre Dienst in Funktion Gerätewartin oder Gerätewart  Gerätewartin oder Gerätewart  Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe			Fortbildung	
Gerätewart  abgeschlossene Gerätewartausbildung  fünf Jahre Dienst in Funktion  Gerätewartin oder Gerätewart  Hauptfeuerwe  oder  Erster  Hauptfeuerwe	3a G	Gerätewartin	ein Jahr Dienst in Funktion	Hauptfeuerwehrfrau
3b fünf Jahre Dienst in Funktion Erste Gerätewartin oder Gerätewart Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe	oc	der	Truppführerin oder Truppführer und	oder
Gerätewartin oder Gerätewart Hauptfeuerwe oder Erster Hauptfeuerwe	G	Serätewart	abgeschlossene Gerätewartausbildung	Hauptfeuerwehrmann
oder Erster Hauptfeuerwe	3b		fünf Jahre Dienst in Funktion	Erste
Erster Hauptfeuerwe			Gerätewartin oder Gerätewart	Hauptfeuerwehrfrau
Hauptfeuerwe				oder
				Erster
3c zehn Jahre Dienst in Funktion Löschmeisteri				Hauptfeuerwehrmann
25/11/06/11/06/11/1/06/11/1/06/11/1/06/11/1/06/11/1/06/11/1/06/11/06/11/1/06/11/06/	3c		zehn Jahre Dienst in Funktion	Löschmeisterin
Gerätewartin oder Gerätewart und oder			Gerätewartin oder Gerätewart und	oder

mindestens 20 h nachgewiesene	Löschmeister
funktionstypische Fortbildung	

Teil 3
Nachwuchsarbeit

Nr.	Funktion	Voraussetzungen	Dienstgrad
1	Ortsjugendfeuerwehr-	ein Jahr Dienst in Funktion	gemäß der Funktion
	wartin oder	Truppführerin oder Truppführer und	Teil 1
	Ortsjugendfeuerwehr-	abgeschlossener Lehrgang	
	wart (OJFW)	"Jugendfeuerwehrwart"	
2	Gemeindejugendfeuer-	mindestens zwei Jahre Dienst in der	gemäß der Funktion
	wehrwartin oder	Funktion Ortsjugendfeuerwehrwartin	Teil 1
	Gemeindejugendfeuer-	oder Ortsjugendfeuerwehrwart und	
	wehrwart (GJFW) oder	nachgewiesene Teilnahme an	
	Stadtjugendfeuerwehr-	mindestens zwei anerkannten	
	wartin oder	funktionsspezifischen Fortbildungen	
	Stadtjugendfeuerwehr-		
	wart <sup>6</sup>		
3	Kreisjugendfeuerwehr-	mindestens zwei Jahre Dienst in der	gemäß der Funktion
	wartin oder	Funktion Jugendfeuerwehrwartin oder	Teil 1
	Kreisjugendfeuerwehr-	Jugendfeuerwehrwart und	
	wart (KJFW)	nachgewiesene Teilnahme an	
		mindestens zwei anerkannten	
		funktionsspezifischen Fortbildungen	

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> in Gemeinden mit Stadtrecht.